

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2008/1/24 2005/09/0105

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.2008

## **Index**

001 Verwaltungsrecht allgemein

43/01 Wehrrecht allgemein

## **Norm**

HDG 2002 §60 Abs1;

HDG 2002 §61 Abs2 Z3;

HDG 2002 §61 Abs4;

VwRallg;

## **Rechtssatz**

Im vorliegenden Fall erwies sich bereits nach der Beschuldigteinvernahme des Beschwerdeführers (Unteroffizier, Kommandant einer Brückentransportgruppe bei der X-Kompanie/Pionierbataillon Y) die Strafbefugnis des Einheitskommandanten als zu gering, weshalb bereits am 26. Juni 2003 gemäß § 61 Abs. 2 Z. 3 HDG 2002 die Disziplinaranzeige an die Disziplinarkommission erstattet wurde. Mit diesem Verfahrensschritt erfolgte ex lege auch die formlose Einstellung des Kommandantenverfahrens gemäß § 61 Abs. 4 HDG 2002. Zur Beurteilung des Verjährungseinwandes war (des weiteren) zu prüfen, ob durch die mit der Erstattung der Disziplinaranzeige ex lege eintretende Einstellung des Kommandantenverfahrens gemäß § 61 Abs. 4 HDG 2002 auch die (formlose) Einleitung des Disziplinarverfahrens vernichtet wurde oder von einer Kontinuität der einmal erfolgten Einleitung auch im Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkommission auszugehen ist. Auch im Falle des in jedem Stadium des Verfahrens zu beachtenden Ungenügens der Strafbefugnis des Einheitskommandanten, einer Anzeigeerstattung und der damit verbundenen ex-lege-Einstellung im Sinne des § 61 Abs. 4 HDG 2002 liegt Kontinuität des einmal eingeleiteten Disziplinarverfahrens vor (ausführliche Begründung im E). Die anlässlich der Beschuldigtenvernehmung des Beschwerdeführers am 24. Juni 2003 (durch den Einheitskommandanten der X-Jägerbrigade, zu welcher das Pionierbataillon Y gehört) gesetzte erste Verfolgungshandlung wahrte daher auch im vorliegenden, auf Grund der Disziplinaranzeige des Einheitskommandanten durchgeführten Kommissionsverfahren die Verjährungsfrist.

## **Schlagworte**

Rechtsgrundsätze Verjährung im öffentlichen Recht VwRallg6/6

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2008:2005090105.X02

## **Im RIS seit**

28.02.2008

## **Zuletzt aktualisiert am**

08.01.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)